

(2) Der Schiffsführer hat alle Maßnahmen zu treffen, um eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs zu vermeiden.

(3) Auf jedem in Fahrt befindlichen Fahrzeug — ausgenommen Kleinfahrzeuge — muß das Ruder mit einer geeigneten Person im Alter von mindestens 16 Jahren besetzt sein. Die Verantwortung für die Führung des Fahrzeuges durch den Schiffsführer bleibt unberührt.

(4) Die Besatzung sowie sonstige Personen an Bord und die beim An- und Ablegen des Fahrzeuges tätigen Personen haben die Anweisungen des Schiffsführers zu befolgen, die er im Rahmen seines Tätigkeitsbereiches sowie in Ausübung seiner allgemeinen Sorgfaltspflicht erteilt.

## § 6

### Verhalten der Fahrzeuge untereinander

Kleinfahrzeuge müssen allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen.

## § 7

### Begegnen und Überholen

(1) Das Begegnen oder Überholen ist nur gestattet, wenn unter Berücksichtigung des übrigen Verkehrs sowie aller örtlichen Umstände genügend Raum für die Vorbeifahrt vorhanden ist.

(2) Beim Begegnen und Überholen dürfen Fahrzeuge ihren Kurs nicht ändern, wenn die Gefahr eines Zusammenstoßes herbeigeführt werden könnte.

(3) Für das Begegnen gilt als Grundsatz die Rechtsfahrt. Kann diese aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden, so ist die Kursänderung durch Schallzeichen gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. c anzuzeigen. Das entgegenkommende Fahrzeug hat durch das gleiche Signal sein Einverständnis bekanntzugeben.

(4) Für das Überholen gilt der Grundsatz, daß das vorausfahrende Fahrzeug an Backbordseite überholt wird. Muß das vorausfahrende Fahrzeug aus zwingenden Gründen an der Steuerbordseite überholt werden, so ist die Kursänderung durch Schallzeichen gemäß § 12 Abs. 1 Buchstaben a und b anzuzeigen.

(5) Das vorausfahrende Fahrzeug hat das Überholen zu gestatten und den Überholungsvorgang durch entsprechende Manöver zu unterstützen. Ist ihm auf Grund der örtlichen Umstände und der Fahrwasserverhältnisse ersichtlich, daß ein Überholen ohne Gefährdung nicht durchführbar ist, so hat es das Schallzeichen gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. f zu geben. Das Überholen hat in diesem Falle zu unterbleiben.

(6) Auf Fahrzeugen, die kein Gerät zur Abgabe von Schallzeichen an Bord haben, müssen sich die Schiffsführer bei Abweichungen von den Grundsätzen gemäß Absätzen 3 bis 5 anderweitig verständigen.

(7) Kleinfahrzeuge sind zur Zeichengebung gemäß Absätzen 3 bis 5 nicht verpflichtet.

## § 8

### Anlegen an in Fahrt befindliche Fahrzeuge

Das Anlegen oder Anhängen an ein in Fahrt befindliches Fahrzeug ist ohne Erlaubnis des Schiffsführers nicht gestattet.

## § 9

### Beachtung der Fahrwasserbezeichnung

Sind zur Begrenzung des Fahrwassers und zur Leitung der Schifffahrt Zeichen gesetzt, müssen sie von den Schiffsführern beachtet werden.

## § 10

### Sperrungen

(1) Binnengewässer, die durch eine rote Tafel mit waagrechttem weißem Streifen oder durch einen roten Ball mit waagrechttem weißen Ring gekennzeichnet sind, dürfen nicht befahren werden.

(2) Sind Wasserflächen durch gelbe Bojen — vorzugsweise Kegelbojen — abgegrenzt (z. B. Badeanstalten, Versuchs- und Übungsstrecken), dürfen Fahrzeuge und Schwimmer diese Abgrenzung nicht überqueren.

## § 11

### Durchfahrt unter Brücken

(1) In einer Brückenöffnung ist das Begegnen oder Überholen nur gestattet, wenn das Fahrwasser ausreichend Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt.

(2) Sind einzelne Öffnungen oder Teile fester Brücken durch rot-weiße Tafeln oder grüne Lichter und durch gelbe Tafeln oder gelbe Lichter gekennzeichnet, so ist die Durchfahrt nur zwischen den rot-weißen Tafeln oder den grünen Lichtern bzw. unter den gelben Tafeln oder den gelben Lichtern gestattet.

(3) Eine Brücke, die durch ein Sperrzeichen gemäß § 10 bezeichnet ist, darf nicht durchfahren werden.

## § 12

### Schaltzeichen

(1) Soweit es notwendig ist, hat das Fahrzeug deutlich vernehmbar folgende Schallzeichen zu geben:

- a) einen langen Ton, um andere Fahrzeuge aufmerksam zu machen — (Achtungszeichen),
- b) einen kurzen Ton, um anzuzeigen, daß es seinen Kurs nach Steuerbord richtet,
- c) zwei kurze Töne, um anzuzeigen, daß es seinen Kurs nach Backbord richtet,
- d) drei kurze Töne, um anzuzeigen, daß seine Maschine rückwärts geht,
- e) vier kurze Töne, mit einem vorhergehenden Achtungszeichen, um anzuzeigen, daß es manövrierunfähig ist,
- f) fünf kurze Töne, um anzuzeigen, daß es nicht überholt werden darf,
- g) wiederholte lange Töne, um anzuzeigen, daß es sich in Not befindet.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Kleinfahrzeuge.

## § 13

### Lichterführung

Fahrzeuge haben bei Nacht folgende Lichter zu führen:

1. Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen, ein weißes Topplicht, als